OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653471/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.03.2025, GZ: BHFRVerk-2023-214873/66-GMS, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheides die Wendung „und eine aktuelle neurologische Stellungnahme" ersatzlos entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.03.2025, GZ: BHFRVerk-2023-214873/66-GMS, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die am 15.11.2012 zur Zahl 12672020 ausgestellte Lenkberechtigung der Klassen AM, A, B, BE und F ab Rechtskraft des Bescheides bis zum Zeitpunkt der Untersuchung durch die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ für die genannten Klassen bzw bis zur Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme gemäß FSG-GV, einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme im Sinne der Wiener Fahrprobe gemäß FSG-GV, einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme inkl. Nyktometer und Gesichtsfeldüberprüfung gemäß FSG-GV und einer aktuellen neurologischen Stellungnahme, gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen. Weiters wurde die bP aufgefordert, unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern, und wurde der bP das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung für die Dauer der Entziehung Gebrauch zu machen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde mit der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung oben genannter Verpflichtungen, welcher die bP nicht nachgekommen sei.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Wiedergabe des Rechtsmittelvorbringens kann mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren verzichtet werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil

right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der unbestritten rechtskräftigen Entscheidung der belangten Behörde strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK, noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c.1) Feststellungen:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.11.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/52-GMS, wurde der bP aufgetragen, sich durch die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ für die Klassen AM, A, B, BE und F untersuchen zu lassen. Zudem wurde der bP binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides die Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme gemäß FSG-GV, die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme im Sinne der Wiener Fahrprobe gemäß FSG-GV und die Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme inkl. Nyktometer und Gesichtsfeldüberprüfung gemäß FSG-GV aufgetragen. Im Hinblick auf die Vorlage einer aktuellen neurologischen Stellungnahme wurde die bP aufgefordert, eine solche „ab dem 20.12.2024 … beizubringen".

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31.01.2025, LVwG-653343, wurde zum einen die Beschwerde gegen den zuvor genannten Bescheid als verspätet zurückgewiesen, zum anderen ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.

Bis dato wurden von der bP die im Bescheid vom 12.11.2024 aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dafür, dass die bP einer oder mehrerer der aufgetragenen Verpflichtungen nachgekommen wäre, gibt es keine Hinweise, und wird dies von der bP auch nicht behauptet.
IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 24 Abs 4 des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, lautet in der geltenden Fassung:

„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

b) Im vorliegenden Fall steht zweifelsfrei fest, dass der bP mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.11.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/52-GMS, unter Fristsetzung diverse Verpflichtungen auferlegt wurden und die dafür eingeräumte Frist verstrichen ist. Da die bP dem Auftrag bis dato nicht nachgekommen ist, ist die Voraussetzung des § 24 Abs 4 letzter Satz FSG erfüllt und die Lenkberechtigung zu entziehen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides ist allerdings dahingehend zu adaptieren, als der Ausspruch, die Entziehung ende (ua) erst im Zeitpunkt der Beibringung einer aktuellen neurologischen Stellungnahme, zu entfallen hat, weil dieser im Bescheid vom 12.11.2024 nicht mit einer einer Vollstreckung zugänglichen Frist verknüpft wurde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer